



**DGPF e.V.**

Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische  
Frauenheilkunde und Geburtshilfe e.V.

## **Pressemitteilung zu den Empfehlungen der Expertinnenkommission zur Neuregelung des Paragraph 218 StGB**

Die Deutsche Gesellschaft für psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DGPF) begrüßt die Empfehlung der Expertinnenkommission, die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch (Paragraf 218 StGB) grundsätzlich zu verändern. Wir erwarten von der Regierung, diese Empfehlungen noch in dieser Legislaturperiode zügig umzusetzen.

Wir unterstützen insbesondere die Empfehlung, in der Frühphase der Schwangerschaft (bis 12. Woche nach Empfängnis) einen Abbruch als rechtmäßig einzuordnen. Die DGPF erhofft sich von dieser Entkriminalisierung eine Abnahme der Verunsicherung und Stigmatisierung von Betroffenen und durchführenden Ärzt\*innen.

Ab Lebensfähigkeit kommt dem Lebensrecht des Fetus ein stärkeres Gewicht zu. Hier soll laut der Kommission ein Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig bleiben. Die Möglichkeit der Beendigung bei Vorliegen einer medizinischen Indikation soll bestehen bleiben. Die DGPF fordert eine Rechtssicherheit für die betreuenden Ärzt\*innen und die Sicherstellung einer psychosozialen Beratung auf Wunsch der Schwangeren in dieser häufig sehr belastenden Situation.

Zwischen den beiden Phasen sieht die Kommission einen Gestaltungsspielraum, bis wann ein Schwangerschaftsabbruch als rechtmäßig gesehen werden kann. Es spricht aus Sicht der DGPF einiges dafür, dass die starre Regelung einer 12 Wochen Frist zu eng gesetzt ist und nicht dem Bedarf in der Praxis entspricht.

Auch bei der Beurteilung der Beratungspflicht und einer verpflichtenden Wartezeit sieht die Kommission einen Gestaltungsspielraum der gesetzlichen Regelungen. Hier fordern wir als DGPF, diesen Spielraum zu nutzen und die bislang vorgeschriebene Pflichtberatung bei einem Abbruch innerhalb der Frühphase (bis zur 12. Woche nach Empfängnis) zu streichen. Es liegen keine evidenzbasierten Belege für einen Nutzen vor. Eine Beratung auf Wunsch halten wir dagegen in vielen Fällen für hilfreich und sinnvoll. Daher fordern wir ein Recht auf bedarfsgerechte Beratung anstatt einer Beratungspflicht und einen flächendeckenden Zugang insbesondere auch für vulnerable Gruppen.

Ein Weigerungsrecht soll für Ärzt\*innen bestehen bleiben. Hierbei betonen wir, dass Betroffene an andere Stellen verwiesen werden müssen und die gesicherte Versorgung nicht gefährdet werden darf.

Als DGPF verstehen wir uns als Vertreter\*innen unserer Patient\*innen ebenso wie der beteiligten Ärzt\*innen, Hebammen und anderen medizinischen Fachkräften in allen Belangen der reproduktiven Gesundheit. Die bisherige Kriminalisierung mit den Folgen der Stigmatisierung und Diskriminierung schadet sowohl den Betroffenen als auch dem medizinischen Fachpersonal. Dies zeigen auch die Ergebnisse der von der Regierung beauftragten ELSA-Studie deutlich.

### **PRÄSIDENT**

Dr. med. Wolf Lütje  
Brunsdorfer Weg 4 | 22359 Hamburg  
**E-Mail** [wluetje@googlemail.com](mailto:wluetje@googlemail.com)

### **GESCHÄFTSSTELLE**

Tzschimmerstr. 30 | 01309 Dresden  
**Telefon** +49 (0) 351 8975933  
**Telefax** +49 (0) 351 8975939  
**E-Mail** [info@dgpf.de](mailto:info@dgpf.de)  
**Internet** [www.dgpf.de](http://www.dgpf.de)

### **BANKVERBINDUNG**

Deutsche Apotheker- u. Ärztebank  
**IBAN** DE31 3006 0601 0006 4963 69  
**BIC** DAAEEDDD  
**USt-Id-Nr.** DE218279328